



An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon +43 1 51433 501164
Fax +43 1514335901164
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-112004/0003-I/4/2013

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die
Überwachung des Handels mit Holz (Holzhandelsüberwachungsgesetz –
HolzHÜG) erlassen und das BFW-Gesetz geändert wird;
Stellungnahme des BMF (Frist: 22.5.2013)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 29. April 2013 unter der Geschäftszahl BMLFUW-LE.4.1.5/0002-I/3/2013 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Überwachung des Handels mit Holz (Holzhandelsüberwachungsgesetz – HolzHÜG) erlassen und das BFW-Gesetz geändert wird, unbeschadet der dem Entwurf zu Grunde gelegten Intentionen wie folgt mitzuteilen:

Durch das Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013) wurde unter dem Titel der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) ein neues Regelungssystem für die Abschätzung der Folgen von Rechtssetzungsvorhaben und sonstigen Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung implementiert. Die Grundsätze der WFA sind in der WFA Grundsatzverordnung (WFA-GV, BGBl. II Nr. 489/2012), der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung - WFA-FinAV (BGBl. II Nr. 490/2012) sowie den Spezialverordnungen gem. § 17 Abs. 3 Z. 3 BHG 2013 (BGBl. II Nr. 491/2012 - BGBl. II Nr. 499/2012) geregelt, die mit 1.1.2013 in Kraft getreten sind.

Die dem gegenständlichen Entwurf angeschlossene Wirkungsorientierte Folgenabschätzung und Abschätzung der finanziellen Auswirkungen entspricht nicht den Anforderungen der

WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (BGBl. II Nr. 490/2012). Im Einzelnen ergeben sich dabei folgende Anmerkungen:

- Gemäß § 17 Abs. 4 BHG 2013 in Verbindung mit der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung ist eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte anzufügen. Es wäre die Berechnung gemäß § 8 FinAV zu wählen, da die enthaltenen Maßnahmen mehr als 100.000 Euro an Gesamtaufwendungen und Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Investitionen in einem Finanzjahr verursachen, ebenso sind die finanziellen Auswirkungen auf die Länder darzustellen. In dieser Berechnungsdarstellung ist die Bedeckung mittels Detailbudget anzugeben.
- Für alle Auszahlungen ist anzuführen, wie sie bedeckt werden. Derzeit fehlt die Darstellung der Bedeckung komplett, also sowohl textlich als auch zahlenmäßig (auf Detailbudgetebene).
- Die Herleitung des Personalaufwandes (in VBÄ und in Euro) und seiner jährlichen Entwicklung ist nicht nachvollziehbar und wäre im Detail zu ergänzen.
- Es wäre darzustellen, auf welchen Grundlagen die Gebühreneinnahmen geschätzt wurden.

Zum normativen Teil des Entwurfes wird darüber hinaus bemerkt:

Zu Art. 1, § 9 wäre in Bezug auf die Gebühren eine Regelung analog zu den FLEGT-Kontrollen zu normieren. Die differenzierte Behandlung kann sich wohl nicht auf § 3 Abs. 6 BFW-G stützen, denn die nun zu regelnden Prüfungshandlungen setzen unionsrechtliche Vorschriften um. Unionsrechtlich definierte Kontrolltätigkeiten sind aber von der Regelung, derzufolge nur bei Zuwiderhandlungen Gebühren verlangt werden dürfen, ausgenommen.

Hinsichtlich Art. 1, § 14 fällt auf, dass die durchgängig männliche Formulierung der Personsbezeichnungen nicht gender-korrekt ist und daher durchgängig etwa im Sinne des Leitfadens „Geschlechtergerechter Sprachgebrauch“ des BKA zu korrigieren wäre. Damit wäre § 14 dann in weiterer Folge verzichtbar.

In der Promulgationsklausel zu Art. 2 (Änderung BFW-G) wäre auf Artikel 7 des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz-BMLFUW – Land- und Forstwirtschaft Bezug

zu nehmen. Im Übrigen darf angeregt werden, sonstige anstehende Änderungen des BFW-G (redaktionell etwa in §§ 17 und 25, inhaltlich allenfalls in § 4) mitzubehandeln.

Es wird um entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme und ehestmögliche Übermittlung der erforderlichen Ergänzungen ersucht, wobei das Bundesministerium für Finanzen sich nach Einlangen derselben eine abschließende Stellungnahme vorbehält.

Die gegenständliche Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen wurde auch dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zugeleitet.

03.05.2013

Für die Bundesministerin:

Mag. Hans-Jürgen Gaugl

(elektronisch gefertigt)